

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH in Lauenburg haben die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung beantragt.

Für das geplanten Vorhaben ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c, Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2.2 zu § 3c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 05.07.2010

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag